

## § 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichts (SSG) ist in §16 und § 19 der Satzung des BVBW geregelt. Vor einer Anrufung des SSG muss der zuständige Rechtsweg wie folgt ausgeschöpft sein. Die Mitglieder und Vereine des BVBW müssen alle vom Verband vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, bevor das Sportschiedsgericht angerufen werden kann. Die jeweils angerufene Instanz prüft ihre Zuständigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beschwerde oder des Protestes. Sie kann schriftlich die eingereichte Beschwerde oder den Protest mit Begründung ablehnen oder an die übergeordnete Instanz weiter verweisen.

Das Sportschiedsgericht kann erst nach Zahlung einer Protestgebühr in Höhe von 100.-€ tätig werden. Die Vorgeschalteten Instanzen sind protestgebührenfrei.

<b>Geltungsbereich für Proteste:</b>			
<b>in der Verbands- bis Oberliga Ebene</b>	<b>in der Kreis - bis Landesliga Ebene</b>	<b>bei Einzelmeisterschaften (alle Ebenen)</b>	<b>nach Einzelmeisterschaften (Disqualifikation, Sperre und Strafbescheide durch Landessportwart)</b>
1. Protestinstanz Ist der Landessportwart Kostenfrei	1. Protestinstanz Ist der Kreissportwart Kostenfrei	1. Protestinstanz Ist der Turnierleiter vor Ort Kostenfrei	1. Protestinstanz Ist das Präsidium Kostenfrei
2. Protestinstanz Ist das Präsidium Kostenfrei	2. Protestinstanz Ist der Landessportwart Kostenfrei	2. Protestinstanz Ist der Landessportwart Kostenfrei	2. Protestinstanz Ist das Sportschiedsgericht Kostenpflichtig
3. Protestinstanz ist der Sportschiedsgericht Kostenpflichtig	3. Protestinstanz ist das Sportschiedsgericht Kostenpflichtig	3. Protestinstanz ist das Sportschiedsgericht Kostenpflichtig	

## § 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des SSG ist in § 16 der Satzung des BVBW geregelt.

Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden gehen die Rechte und Pflichten des SSG-Vorsitzenden lt. Satzung auf seinen Stellvertreter über. Alle Mitglieder des SSG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## § 3 Beschlussfähigkeit

Das SSG ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Leitung muss von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übernommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 4 Anrufung

(I) Die Anrufung erfolgt durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Protestschrift). Die Protestschrift ist an die Geschäftsstelle des BVBW zu richten.

(II) Die Anrufung des SSG muss spätestens sieben Tage nach Zugang des mit der Anrufung angegriffenen Bescheides, erfolgen.

(III) Die Protestschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und ladungsfähige Anschrift des Protestführers
2. Genaue Bezeichnung des angegriffenen Bescheides/der angegriffenen Entscheidung
3. Kurze Schilderung der Beanstandung und des ihr zu Grunde liegenden Sachverhalts

(IV) Mit der Einreichung der Protestschrift wird die Protestgebühr in Höhe von 100,- € fällig. Diese ist **innerhalb von 14 Tagen** auf das Konto des BVBW zu überweisen bzw. einzuzahlen. Das Sportschiedsgericht wird erst nach Zahlungseingang der Protestgebühr tätig.

## § 5 Wirkung der Anrufung

Der Vorsitzende des SSG entscheidet über die Zulässigkeit der Anrufung. Bei Fristversäumnis oder nicht vollständiger Ausschöpfung des Rechtsweges kann der SSG-Vorsitzende die Anrufung als unzulässig abweisen.

Im Fall der Ablehnung durch persönliche Willkür des SSG-Vorsitzenden muss das Präsidium die SSG-Versammlung einberufen. Diese kann die Zulässigkeit durch einfache Stimmenmehrheit feststellen.

Die Feststellung der Zulässigkeit bewirkt eine Aussetzung aller vorherigen rechtlichen Entscheidungen.

Das SSG muss innerhalb von 4 Wochen bei mündlicher Verhandlung bzw. 6 Wochen bei schriftlicher Verhandlung nach Anrufung ein Urteil fällen.

## § 6 Einstweilige Anordnungen

In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen. Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrundeliegende Anspruch sind glaubhaft zu machen und müssen durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen belegt werden. Der SSG-Vorsitzende entscheidet über den Antrag innerhalb von 24 Stunden und gibt die Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig bekannt. Als gleichzeitige Zustellung gilt gleichzeitige Absendung. Für die Zustellung ist der schnellstmögliche Weg zu wählen (Telefax; etc.).

## § 7 Art der Verhandlung

Die Parteien verhandeln über die Schiedssache vor dem Sportschiedsgericht grundsätzlich mündlich. Das Sportschiedsgericht bestimmt sein Verfahren nach billigem Ermessen, soweit die zu verhandelnde Sache eine Geldbuße in Höhe von 250 € nicht übersteigt, die Strafe keine direkte Abstufung, Abstieg, Sperrung oder Disqualifikation beinhaltet. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.

## **§ 8 Vorbereitung zur Verhandlung**

Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:

Einholung ergänzender, schriftlicher Stellungnahmen  
Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und erforderlicher Gutachten  
Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.

Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch das Verfahren verzögert. Darauf ist bei der Festsetzung der Frist gesondert hinzuweisen.

Geladene Zeugen sind verpflichtet, zu den Verhandlungen zu erscheinen. Die notwendigen Fahrtkosten werden für alle Verfahrensbeteiligte erstattet. Es gilt die Auslagen- und Spesentabelle des BVBW.

## **§ 9 Mündliches Verfahren**

Der SSG-Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet die Verhandlung. Zur mündlichen Verhandlung sind ein Vertreter des Protestführers sowie ein Vertreter des Protestgegners zu laden. Die Parteien haben die Möglichkeit weitere Zeugen zu benennen.

Die Verhandlungen des SSG sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag der Parteien und mit Zustimmung des SSG-Vorsitzenden kann in einer nicht öffentlichen Sitzung verhandelt werden. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden. Die Entscheidung des SSG wird am Schluss der Verhandlung bekannt gegeben und den Parteien binnen 4 Wochen schriftlich zugestellt.

## **§ 10 Schriftliche Verhandlung**

Den Parteien ist die Einleitung des schriftlichen Verfahrens mitzuteilen. Die Parteien erhalten innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme, hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Stellungnahmen sind direkt an den Vorsitzenden des SSG zu richten. Das SSG trifft dann seine Entscheidung aufgrund telefonischer Abstimmung.

## **§ 11 Urteilsfindung**

Das SSG ist bei Anrufung nicht an das verhängte Strafmaß gebunden. Stattdessen kann es ein seiner Auffassung nach angemessenes Urteil verhängen.

Das SSG ist zur Findung seiner Entscheidung unter Beachtung der gültigen, zuständigen Ordnungen und der Satzung, sowie der nachrangigen Rechtsordnungen des BVBW verpflichtet.

<b>Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.</b>		
<b>Sportschiedsgerichtsordnung</b>	<b>C 8</b>	Seite 4 von 11 Stand 16.07.2017

## § 12 Urteilsverkündung

Alle Entscheidungen des SSG sind schriftlich abzufassen und den Protestbeteiligten zuzustellen. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen und auch den SSG-Mitgliedern zuzustellen. Das Abstimmungsergebnis wird nicht bekannt gegeben.

Das Urteil muss eine Kostenentscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das SSG entscheidet grundsätzlich in letzter Instanz für den Bereich des BVBW. Die unterlegene Partei hat die Möglichkeit nach Zustellung des Urteils binnen einer Frist von 30 Tagen das zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

## § 13 Sitzungsprotokolle

Die Sitzungen sind zu protokollieren und die Sitzungsprotokolle vom Vorsitzenden aufzubewahren. Die Sitzungsprotokolle sind anderen Organen des BVBW nicht zugänglich und unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

Bei Wechsel des Vorsitzenden sind die Akten dem Nachfolger durch den ausscheidenden Vorsitzenden unter Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht direkt zu übergeben

## § 14 Kosten

Das SSG entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Die Protestgebühr ist auf die Verfahrenskosten anzurechnen.

Das SSG ist zur Kostenminimierung verpflichtet und hat seine Sitzungskosten so gering wie möglich zu halten.

**Die anfallenden Kosten sind per Beleg nachzuweisen und nach Abschluss des Vorganges an die Geschäftsstelle zu senden.**

## § 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Sportschiedsgerichtsordnung tritt ab dem 16.07.2017 in Kraft.